



---

## Sachstand

---

## Hochwasserschutz und Trockenheitsprävention im Wald

## Hochwasserschutz und Trockenheitsprävention im Wald

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 067/22  
Abschluss der Arbeit: 13.10.2022  
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung  
und Forschung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Zertifizierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Neu-, Um- und Rückbau von Entwässerungsinfrastruktur</b>	<b>7</b>
4.1.	Anwendbarkeit des Wasserrechts	7
4.2.	Neubau von Entwässerungsinfrastruktur	10
4.3.	Um- oder Rückbau von Entwässerungsgräben	11
4.4.	Umweltverträglichkeitsprüfung	13
4.5.	Behördliche Anordnungen	14
<b>5.</b>	<b>Weiterführende Hinweise zu ausgewählten Projekten</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung

In Deutschland bedecken Wälder rund **11,4 Mio. Hektar Fläche**<sup>1</sup> - das entspricht etwa einem Drittel der deutschen Landoberfläche. Aufgrund ihrer vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen, sowie ihrer Rolle im Kohlenstoffkreislauf, kommt Waldökosystemen eine besondere Bedeutung zu.<sup>2</sup>

Der Klimawandel und insbesondere die zunehmende Trockenheit zeitigen massive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Gesundheit der Wälder in Deutschland, ebenso auf den Grundwasserspiegel.<sup>3</sup> Zugleich nehmen Intensität und Häufigkeit von **Starkniederschlägen** zu.<sup>4</sup> Das häufigere Auftreten von Starkregenereignissen erhöht den Oberflächenabfluss, Trockenheit verringert die Retentionskapazität<sup>5</sup> der Böden für Wasser, **Trockenheitsschäden bei Wäldern** mit Verlusten an Blattfläche reduzieren das Abfangen bzw. Zurückhalten von Niederschlägen auf der Oberfläche der Vegetation. Der Oberflächenabfluss wird auf gestörten Flächen z.B. nach Windwurf oder bei flächigem Absterben der Bäume verstärkt. Dies erhöht die Hochwassergefahr und vermindert die **dämpfende und verzögernde Funktion der Wälder auf Hochwasserspitzen** und den Abfluss bewaldeter Einzugsgebiete.<sup>6</sup>

- 
- 1 Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche (§ 2 Abs. 1 S. 1 BWaldG). Nach ökologischer Definition ist Wald ein vernetztes Sozialgebilde und Wirkungsgefüge seiner sich gegenseitig beeinflussenden und oft voneinander abhängigen biotischen, physikalischen und chemischen Bestandteile, das praktisch von der obersten Krone bis hinunter zu den äußersten Wurzelspitzen reicht, vgl. <https://www.wald.de/waldwissen/was-ist-wald-eine-definiton/>.
  - 2 BMEL (2021), Waldbericht der Bundesregierung 2021, [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldbericht2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldbericht2021.pdf?__blob=publicationFile&v=9), S. 15. Max-Planck-Gesellschaft (2022), Wald wandelt das Klima, <https://www.mpg.de/18333473/wald-klimawandel-klimaschutz>.
  - 3 Vgl. stellvertretend: UBA (2019), Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das\\_monitoringbericht\\_2019\\_barrierefrei.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf), S. 111 ff. UBA (2021), Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland, Teilbericht 2: Risiken und Anpassung im Cluster Land, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kwra2021\\_teilbericht\\_2\\_cluster\\_land\\_bf\\_211027\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kwra2021_teilbericht_2_cluster_land_bf_211027_0.pdf), S. 88 ff. Helmholtz Klima Initiative (2022), Wälder im Klimawandel, <https://www.helmholtz-klima.de/aktuelles/wald-klima>. Thünen-Institut (2022), Wälder im Klimawandel, <https://www.thuenen.de/de/themenfelder/waelder/waelder-im-klimawandel>. Die Bundesregierung (2019), So beeinflusst der Klimawandel den Wald, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wald-leidet-unter-klimawandel-1661828>. BMEL (2022), Massive Schäden - Einsatz für die Wälder, <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/wald-trockenheit-klimawandel.html>.
  - 4 Vgl. weiterführend: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff, Extremwetterereignisse: Klimawandel und Anpassungsstrategien, <https://www.bundestag.de/resource/blob/855678/52d43b6cc6c3f4170cc578f02564b45b/Wetter-Extrem-data.pdf>.
  - 5 Rückhaltefähigkeit z.B. durch Infiltration und Speicherung. Ausführlich dazu: Puhlmann/von Wilpert/Sucker, Können Wälder sicheren Hochwasserschutz bieten?, 13/2013 AFZ-DerWald S. 9 ff., abrufbar unter: [https://www.researchgate.net/publication/257940871\\_Können\\_Wälder\\_sicheren\\_Hochwasserschutz\\_bieten](https://www.researchgate.net/publication/257940871_Können_Wälder_sicheren_Hochwasserschutz_bieten).
  - 6 Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2021), Die Anpassung von Wäldern und Landwirtschaft an den Klimawandel, [https://www.bundestag.de/resource/blob/897504/7c21543f0b4387951efe34cd4806bef1/Gutachten\\_WBW\\_Wald-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/897504/7c21543f0b4387951efe34cd4806bef1/Gutachten_WBW_Wald-data.pdf), S. 44.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt u.a. der Wissenschaftliche Beirat für Waldpolitik, eine Entwässerung von Wäldern zu reduzieren, Entwässerungsgräben zurückzubauen und das Versickern von Niederschlagswasser in der Fläche zu ermöglichen.<sup>7</sup>

Dieser Sachstand nimmt sich den Fragestellungen an, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen, in welchem Verfahren und unter Beteiligung welcher Akteure ein Rück- oder Umbau der Entwässerungsinfrastruktur in den Wäldern Deutschlands möglich ist.

## 2. Beteiligte

Zur **Eigentumssituation** hinsichtlich der Wälder in Deutschland führt der aktuelle Waldbericht der Bundesregierung aus:

„Von den 11,4 Millionen Hektar Wald in Deutschland sind 48 Prozent Privatwald und 19 Prozent im Eigentum der Kommunen. Die übrigen Wälder sind Eigentum der Länder (29 Prozent) und des Bundes (4 Prozent). Insgesamt gibt es – einschließlich aller Personen von Eigentümer- und Erbgemeinschaften – in Deutschland ca. 1,8 Millionen Waldbesitzende. Die meisten davon sind sogenannte Kleinst-Privatwaldbesitzende mit einer durchschnittlichen Waldfläche von rund 2,5 Hektar.“<sup>8</sup>

Eine Maßnahme, welche den Neu-, Um- oder Rückbau von Entwässerungsinfrastruktur im Wald zum Gegenstand hat, tangiert auf Verwaltungsebene die **Zuständigkeit verschiedener Fachbehörden**:

- Zuständig für wasserrechtliche Erlaubnisse und Anordnungen ist die **untere Wasserbehörde**, welche sich sachlich und örtlich nach dem jeweiligen Landesrecht richtet. In Bayern obliegt der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) etwa den Kreisverwaltungsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 63 Abs. 1 S. 2 BayWG).
- Im Hinblick auf betroffene Belange von Natur- und Landschaftsschutz sind die **unteren Naturschutzbehörden** einzubeziehen (zur Behördenbeteiligung vgl. z.B. § 11 Abs. 2 WHG). Zuständig nach bayerischem Landesrecht sind wiederum die Kreisverwaltungsbehörden (Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG).<sup>9</sup>

---

7 Ebenda, S. 138 ff.

8 BMEL (2021), Waldbericht der Bundesregierung 2021, [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldbericht2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldbericht2021.pdf?__blob=publicationFile&v=9), S. 15

9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.2.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.6.2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG/true>.

- Ebenso dürfte eine Beteiligung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Fachbehörden für Land- und Forstwirtschaft erforderlich sein, z.B. in Bayern die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als **untere Forstbehörden** (Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG).<sup>10</sup>

Beteiligt sind darüber hinaus die jeweiligen **Projektverantwortlichen**. Dabei kann es sich um Naturschutz- oder Forstbehörden, Verbände, Vereine, Naturschutzorganisationen, aber auch private Waldeigentümer handeln.

### 3. Zertifizierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Ausdrückliche gesetzliche Vorgaben zum Umgang mit Entwässerungsinfrastrukturen im Wald, welche etwa ihren Neubau untersagen oder ihren Rückbau vorsehen, bestehen nicht (zu den Rechtsgrundlagen für einzelne Maßnahmen vgl. Ziff. 4 dieses Sachstandes). Aussagen diesbezüglich enthalten aber die Standards von Zertifizierungsprogrammen.

Die Zertifizierung von Wäldern ist eine **freiwillige Selbstverpflichtung der Forstbetriebe**, über die gesetzlichen Mindestanforderungen der Wald- und Naturschutzgesetze hinaus weitere Mindestnormen im ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereich einzuhalten. Mit der Zertifizierung dokumentieren die Waldbesitzer ihre Bereitschaft, bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen Erfordernisse der Nachhaltigkeit sowie des Natur- und Artenschutzes über den gesetzlich vorgegebenen Standard hinaus zu berücksichtigen.<sup>11</sup>

In Deutschland ist das „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“ (PEFC) mit einer Fläche von aktuell rund 8,75 Mio. Hektar das System mit der größten zertifizierten Fläche.<sup>12</sup> Bei PEFC handelt es sich um ein internationales Waldzertifizierungssystem, welches im Jahr 1999 auf Initiative von europäischen Waldbesitzern mit dem Ziel einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gegründet wurde.<sup>13</sup> Ziffer 5.3. der **PEFC-Waldstandards** lautet:

„5.3. Auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wird verzichtet.

Bestehende Einrichtungen dürfen gepflegt werden. Für den Schutz wertvoller Moor- und Nassstandorte wird besonders Sorge getragen.

a) Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung.

---

10 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.7.2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG/true>.

11 UBA (2022), Nachhaltige Waldwirtschaft, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/nachhaltige-waldwirtschaft#die-vielfaltigen-funktionen-des-waldes>.

12 Ebenda.

13 Weitere Informationen: PEFC (2022), Alles, was Sie über PEFC wissen sollten, [https://www.pefc.de/media/filer\\_public/e4/0d/e40d8ee2-8ca0-42c9-bce1-9c9a9e1c9b4f/pefc\\_in\\_kuerze\\_feb.pdf](https://www.pefc.de/media/filer_public/e4/0d/e40d8ee2-8ca0-42c9-bce1-9c9a9e1c9b4f/pefc_in_kuerze_feb.pdf).

b) Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen in Sonderfällen, wie Renaturierung ehemaliger Abbauflächen, ist zulässig.“<sup>14</sup>

Hinsichtlich der Entwässerungspraxis in deutschen Wäldern führt Ulrich Hardt vom Deutschen Forstwirtschaftsrat e.V. in einem Experteninterview aus:

„Bereits seit langer Zeit finden im Wald unter forstlichen Aspekten keine Entwässerungsmaßnahmen mehr statt. In der Vergangenheit gab es Entwässerungen von Hochmooren, um den Standort für den Anbau z. B. von Fichte nutzbar zu machen.

Etwa  $\frac{3}{4}$  des Waldes in Deutschland ist zertifiziert (vorrangig PEFC und FSC). Waldbesitzer haben sich freiwillig dazu verpflichtet, Standards nach PEFC oder FSC einzuhalten. Es besteht also für den Käufer die Möglichkeit, Holz zu erkennen, dass nach bestimmten Standards produziert wurde. In diesen Standards wird unter anderem geregelt, inwieweit der Waldbesitzer Entwässerungsmaßnahmen durchführen darf. Nach den Vorgaben von PEFC dürfen vorhandene Anlagen unterhalten, aber keine neuen errichtet werden. Heute versuchen Waldbesitzer das Wasser zur Förderung des Landschaftswasserhaushalts im Wald zu halten. Heute werden vielfach noch vorhandene Entwässerungsgräben geschlossen. Baumarten werden standortgerecht gepflanzt und es wird nicht versucht, den Standort künstlich an die gewünschten Baumarten anzupassen.“<sup>15</sup>

#### 4. Neu-, Um- und Rückbau von Entwässerungsinfrastruktur

##### 4.1. Anwendbarkeit des Wasserrechts

Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**<sup>16</sup> gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser, sowie für Teile dieser Gewässer (§ 2 Abs. 1 WHG). Ein **oberirdisches Gewässer** im Sinne des WHG ist das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur sind Gewässer im Sinne des WHG dadurch gekennzeichnet, dass sie in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden sind, sowie einen natürlichen Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt

---

14 PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung, [https://www.pefc.de/media/filer\\_public/97/9c/979c94c8-5790-4f8b-9b63-c8970f797dfa/pefc-waldstandard\\_grafikversion\\_stand07-2022.pdf](https://www.pefc.de/media/filer_public/97/9c/979c94c8-5790-4f8b-9b63-c8970f797dfa/pefc-waldstandard_grafikversion_stand07-2022.pdf), S. 14.

15 Riedel/Nolte/aus der Beek/Liedtke/Sures/Grabner, UBA (2021), Niedrigwasser, Dürre und Grundwasserneubildung – Bestandsaufnahme zur gegenwärtigen Situation in Deutschland, den Klimaprojektionen und den existierenden Maßnahmen und Strategien, TEXTE 174/2021, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-01-17\\_texte\\_174-2021\\_niedrigwasser\\_duerre\\_und\\_grundwasserneubildung.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-01-17_texte_174-2021_niedrigwasser_duerre_und_grundwasserneubildung.pdf), S. 276 f.

16 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, [https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/WHG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf).

und damit eine Verbindung zur Ökologie aufweisen.<sup>17</sup> **Entwässerungsgräben**, in denen Wasser bei (regelmäßig oder unregelmäßig) wiederkehrenden Niederschlagsverhältnissen am betreffenden Ort steht, dürften danach als Gewässer i.S.d. WHG zu klassifizieren sein.

Die Länder können gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 WHG **kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des WHG ausnehmen**. So bestimmt etwa Art. 1 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)<sup>18</sup>, dass das WHG und das BayWG nicht auf Be- und Entwässerungsgräben anzuwenden sind, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Der Begriff „wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung“ wird für das Bundesland Bayern in der „Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts“ (VWWas)<sup>19</sup> konkretisiert:

„Ob Be- oder Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, richtet sich – gegebenenfalls unter Beachtung von Verknüpfungen mit anderen Gewässern und von Graben-, Teich- oder Weihersystemen – insbesondere nach ihrem bestehenden ökologischen Wert, dem oberirdischen Einzugsgebiet, ihren Wirkungen auf den Wasserhaushalt und ihren Nutzungen.

Kriterien hierfür sind insbesondere, wenn

- a) sie ein Einzugsgebiet von mehr als 50 ha aufweisen,
- b) sie der Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser dienen,
- c) das Gewässerbett von Be- oder Entwässerungsgräben erosionsgefährdet ist und eine erhebliche Gefahr für An- und Unterlieger (z.B. bei Hochwasser) gegeben ist,
- d) es sich um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG bzw. um erhaltenswerte Biotope handelt, die vom LfU nach Art. 46 Nr. 4 BayNatSchG erfasst werden; die Kartieranleitungen des LfU ([http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_flachland/kartieranleitungen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm)) geben Informationen über diese geschützten und erhaltenswerten Biotope,
- e) ein in das PRTR-Register eingetragener Betrieb am Gewässer liegt.

---

17 BeckOK UmweltR/Guckelberger, 62. Ed. 1.4.2022, WHG § 3 Rn. 4. Erbs/Kohlhaas/Häberle, 239. EL Dezember 2021, WHG § 3 Rn. 5. Landmann/Rohmer UmweltR/Faßbender, 97. EL Dezember 2021, WHG § 3 Rn. 10. BVerwG, Urteil vom 27.1.2011, 7 C 3/10, zitiert nach juris – Rn. 20.

18 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9.11.2021 (GVBl. S. 608), <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG/true>.

19 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) vom 27.1.2014 (AllMBl 2014 S. 57), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12.11.2021 (BayMBl 2021 Nr. 849 vom 8.12.2021), <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282408/true>.



Im Zweifel ist eine Äußerung des WWA<sup>20</sup> zur Frage der wasserwirtschaftlichen Bedeutung einzuholen. Dieses bindet ggf. die zuständige Naturschutzbehörde bzw. die Fachberatung für Fischerei ein.“

Handelt es sich unter Zugrundelegung dieser Konkretisierung um Gräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, so sind die Wassergesetze nur in einem bestimmten Umfang anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayWG).

Ebenso sind z.B. gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen<sup>21</sup> Anlagen zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser sowie Anlagen zur Bewässerung (Bewässerungsgräben) keine Gewässer.<sup>22</sup>

In einem Handlungsleitfaden betreffend den Moorschutz und die Moorrenaturierung beschreibt das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Hindernisse und Konflikte, welche sich aufgrund **uneinheitlicher Vorgaben der Länder zur Anwendbarkeit des Wasserrechts** ergeben können. Erhebliche **Unterschiede in der Genehmigungspraxis** würden ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung von Moorrevitalisierungen erschweren:

„Der Umfang und die Notwendigkeit wasserrechtlicher Verfahren sind bei Gräben, Kleingewässern und bei geplanten kleineren Maßnahmen oft nicht klar. So sind Gräben in manchen Bundesländern ein Gewässer im Sinne der WRRL<sup>23</sup>. Wenn ein Ausbau im Sinne der Wassergesetze (einschließlich Rückbau und damit Grabenverschluss) gegeben ist, bedürfen Veränderungen eines entsprechenden Verfahrens. In anderen Fällen ist eine Grabendeaktivierung mit begrenztem Flächenumgriff (1 Flurstück) nicht Gegenstand des Wasserrechts. Wenn Gräben wasserrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist ggf. ein Verschluss trotz positiver Wirkungen auf das Moor nicht direkt möglich bzw. nur in beschränktem Umfang möglich.“<sup>24</sup>

---

20 Wasserwirtschaftsamt (WWA). Fußnote nicht im Original.

21 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.6.1995, [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=3920070525140450679#NORM](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3920070525140450679#NORM).

22 Siehe auch Queitsch, PdK NW L-11, 4.3 Ableitungs- und Versickerungsgräben als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

23 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL), ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02000L0060-20141120&from=EN>. Für weiterführende Informationen siehe z.B. UBA (2021), Wasserrahmenrichtlinie, <https://www.umweltbundesamt.de/wasserrahmenrichtlinie>.

Fußnote nicht im Original.

24 Ssymank/Ullrich/Vischer-Leopold/Belting/Bernotat/Bretschneider/Rückriem/Schiefelbein, BfN (2015), Handlungsleitfaden „Moorschutz und Natura 2000“ für die Durchführung von Moorrevitalisierungsprojekten, [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handlungsleitfaden\\_Moorschutz\\_und\\_Natura-2000\\_Ssymank\\_et\\_al\\_2015\\_.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handlungsleitfaden_Moorschutz_und_Natura-2000_Ssymank_et_al_2015_.pdf), S. 296.

Diese Besorgnisse dürften sich auf Maßnahmen zur Trockenheitsprävention in Wäldern übertragen lassen, sofern sie etwa den Um- oder Rückbau von Entwässerungsgräben betreffen.

#### 4.2. Neubau von Entwässerungsinfrastruktur

Hinsichtlich des Neubaus von Entwässerungsinfrastruktur in Wäldern enthält § 46 Abs. 1 WHG eine **Privilegierung**:

„(1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser [...]

2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.“

Auf die Mittel der Bodenentwässerung – Drainage, Entwässerungsgraben, Pumpanlage – kommt es im Rahmen dieser **Erlaubnisfreiheit** nicht an.<sup>25</sup>

Die Erlaubnisfreiheit entfällt, wenn **signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen** sind. Solche signifikanten nachteiligen Auswirkungen bejahte das Verwaltungsgericht Magdeburg in einer Entscheidung aus dem Jahr 2018, der die Entwässerung eines landwirtschaftlich genutzten Moorstandortes über Drainagen zugrunde lag. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt würden unmittelbar aus der Drainageentwässerung folgen, die den Torfboden intensiver belüften und das Grundwasser künstlich absenken würden als bei einem natürlichen Abfluss des Grundwassers. Durch eine künstliche Entwässerung werde die Funktionalität des Moores aufgehoben, sodass Nährstoffe dem Wasserhaushalt nicht mehr entzogen werden könnten.<sup>26</sup> Judikatur zum Tatbestandsmerkmal „signifikante nachteilige Auswirkungen“ im Kontext einer Entwässerung forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke war im Rahmen der Recherche zu diesem Sachstand nicht ersichtlich.

Die in § 46 Abs. 1 WHG normierte Verfahrenserleichterung hinsichtlich des Neubaus von Entwässerungsinfrastrukturen in Wäldern steht im **Gegensatz zu den PEFC-Zertifizierungsstandards**, wonach Waldbesitzende von PEFC-zertifizierten Wäldern auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen verzichten<sup>27</sup> (siehe dazu Ziff. 3 dieses Sachstandes).

---

25 BeckOK UmweltR/Cormann, 63. Ed. 1.4.2021, WHG § 46 Rn. 20. SZDK/Rossi, 56. EL Juli 2021, WHG § 46 Rn. 25. Böhme in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 46 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers, Rn. 14.

26 VG Magdeburg, Urteil vom 24.10.2018, 3 A 13/17, zitiert nach juris - Rn. 25.

27 Kritisch dazu auch BUND (2021), Dürren und Hochwässer – Zwei Gesichter der Klimakrise, 16 Punkte für eine wirksame politische Antwort, [https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/publikationen/klimawandel/Klimaschutz\\_Forderungen\\_Duerren\\_und\\_Hochwasser\\_16\\_Punkte.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/klimawandel/Klimaschutz_Forderungen_Duerren_und_Hochwasser_16_Punkte.pdf), S. 5.

### 4.3. Um- oder Rückbau von Entwässerungsgräben

Die Anwendbarkeit des WHG auf den betreffenden Entwässerungsgraben in Ansehung der landesrechtlichen Bestimmungen unterstellt, unterscheidet das WHG zwischen Benutzung (§ 9 WHG), Unterhaltung (§ 39 WHG) und Ausbau (§ 67 WHG). Die einzelnen Begriffe sind nicht immer scharf voneinander abzugrenzen.<sup>28</sup>

Um- oder Rückbaumaßnahmen an Entwässerungsgräben (z.B. vollständige Grabenverfüllung, abschnittsweiser Grabenanstau durch Lehm- oder Holzstau, Dammbauwerke, Grabenverlegung) können als **Gewässerbenutzung** oder als **Gewässerausbau** zu qualifizieren sein. Die Gewässerbenutzung bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Der Gewässerausbau erfordert eine Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die zuständige Behörde (§ 68 WHG). Die Einordnung einer Maßnahme als Gewässerbenutzung oder Gewässerausbau geht insofern verfahrensrechtlich - und damit insbesondere auch hinsichtlich zeitlicher Erfordernisse - mit wesentlichen Unterschieden einher.

§ 9 Abs. 3 WHG grenzt den Ausbau und die Benutzung eines Gewässers zueinander ab. Danach stellen Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dienen, selbst dann keine Gewässerbenutzungen dar, wenn sie einen der in § 9 WHG oder in den Wasseretzen der Länder genannten Tatbestände erfüllen.<sup>29</sup>

Gewässerausbau ist die **Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer**, vgl. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG. Dabei ist ein Gewässerausbau jede Maßnahme, die darauf abzielt, den Gewässerbestand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung zu verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt oder in sonstiger Weise bedeutsamen Weise zu verändern.<sup>30</sup> Auf die Art oder Größe des Gewässers kommt es nicht an. Auch bei kleinen Gewässern sind deshalb die §§ 67 ff. WHG zu beachten, wenn sie nicht nach § 2 Abs. 2 WHG von den Bestimmungen des WHG ausgenommen sind (dazu siehe Ziff. 4.1. dieses Sachstandes). Ebenso wenig kommt es für die Einordnung als Gewässerausbau darauf an, ob die Maßnahme nur Teilstrecken eines Gewässers oder das ganze Gewässer betrifft.<sup>31</sup> Zu den Fallgruppen des Gewässerausbaus im Einzelnen:

- Beispiele für die **Herstellung eines Gewässers** (Neuanlage bzw. Wiederneuanlage) sind etwa auch das Anlegen von Kanälen oder Entwässerungsgräben.<sup>32</sup>

---

28 Landmann/Rohmer UmweltR/Riese, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 110.

29 BeckOK UmweltR/Spieth, 63. Ed. 1.7.2022, WHG § 67 Rn. 24.

30 BeckOK UmweltR/Spieth, 63. Ed. 1.7.2022, WHG § 67 Rn. 8.

31 BeckOK UmweltR/Spieth, 63. Ed. 1.7.2022, WHG § 67 Rn. 9.

32 BeckOK UmweltR/Spieth, 63. Ed. 1.7.2022, WHG § 67 Rn. 13. Landmann/Rohmer UmweltR/Riese, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 64. Siehe auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.6.2020, 13 ME 53/20, zitiert nach juris - Rn. 4.

- Eine **Gewässerbeseitigung** liegt vor, wenn das Gewässer seine Gewässereigenschaft verliert. Gewässereigenschaften umfassen die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen, vgl. § 3 Nr. 7 WHG. Beispiele für Beseitigungen sind die Verfüllung eines ursprünglich auf Dauer angelegten Baggersees nach Beendigung der Auskiesung, das teilweise Verfüllen eines Baches, das Zuschütten eines Seitenarms eines Gewässers oder die Beseitigung eines Fischteichs.<sup>33</sup>
- Eine **Gewässerumgestaltung** setzt voraus, dass das Gewässer in seiner bisherigen Gestalt verändert wird. **Wesentlich** ist eine Umgestaltung, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa auf den Wasserstand, den Wasserabfluss, die Fließgeschwindigkeit, das Selbstreinigungsvermögen, die Schifffahrt, die Fischerei oder Umweltbelange wie z.B. den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft in bedeutsamer Weise auswirkt. Bedeutsam in diesem Sinne sind nicht nur die durch Großvorhaben bewirkten Änderungen. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Planfeststellungsverfahren nach den Gesamtumständen des konkreten Einzelfalles objektiv angebracht ist. Nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen erfüllen nicht den Begriff der wesentlichen Umgestaltung.<sup>34</sup> Die Wesentlichkeitsschwelle entzieht sich einer abstrakten und verallgemeinernden Festlegung. Es bedarf einer Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles.<sup>35</sup>

Auch die Frage, ob eine Maßnahme dem Gewässerausbau dient, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu bestimmen. Dabei kommt es auf den objektiven und nicht auf den mit der Maßnahmen subjektiv verfolgten Zweck an.<sup>36</sup>

Hinsichtlich der Beseitigung eines als Gewässer dritter Ordnung eingestuftes Grabens befand das Verwaltungsgericht München in einer jüngeren Entscheidung:

„Die begehrte Beseitigung des Grabens ist planfeststellungs- oder plangenehmigungspflichtig nach § 68 WHG. Der ...graben ist ein oberirdisches Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG (Rn. 21 ff.), das auch nicht nach § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayWG ausnahmsweise vom Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen ist (Rn. 29 f.). Die Beseitigung des Grabens nach den Vorstellungen des Klägers stellt einen planfeststellungs- oder plangenehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar (Rn. 31).“<sup>37</sup>

---

33 BeckOK UmweltR/Spieth, 63. Ed. 1.7.2022, WHG § 67 Rn. 16. Landmann/Rohmer UmweltR/Riese, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 65.

34 Mit Beispielen: BeckOK UmweltR/Spieth, 63. Ed. 1.7.2022, WHG § 67 Rn. 18 f.

35 Landmann/Rohmer UmweltR/Riese, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 71.

36 BeckOK UmweltR/Hasche, 63. Ed. 1.12.2017, WHG § 9 Rn. 22. Landmann/Rohmer UmweltR/Pape, 98. EL April 2022, WHG § 9 Rn. 84.

37 VG München, Urteil vom 27.7.2021, M 2 K 20.1210, zitiert nach juris – Rn. 20.

Dieser Einschätzung schloss sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Berufungsverfahren an:

„Auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, die vom Kläger begehrte Beseitigung bzw. Verlegung des M...grabens auf Flächen außerhalb seines Grundstücks bedürfe als Gewässerausbau einer Planfeststellung (§ 68 WHG; vgl. UA Rn. 31 ff.), ist unter Würdigung des Zulassungsvorbringens nicht ernstlich zweifelhaft. Die gegenteilige Auffassung des Klägers, eine örtlich begrenzte Verlegung des Grabens auf Flächen außerhalb seines Grundstücks beinhalte keine wesentliche Veränderung des Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG, trifft nicht zu. Die Umgestaltung einer Teilstrecke genügt [...].“<sup>38</sup>

Entfällt die Qualifizierung einer Maßnahme als Gewässerausbau, so leben die Bestimmungen über die Gewässerbenutzung wieder auf.<sup>39</sup>

#### 4.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG fallen in den Anwendungsbereich des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**.<sup>40</sup> Der naturnahe Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, sowie kleinräumige naturnahe Umgestaltungen (wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, die Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung und die Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) bedürfen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG (vgl. Ziff. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG). Sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG erfordern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG (vgl. Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).<sup>41</sup>

---

38 BayVGH, Beschluss vom 2.8.2022, 8 ZB 21.2339, zitiert nach juris – Rn. 33 f.

39 BeckOK UmweltR/Spieth, 63. Ed. 1.7.2022, WHG § 67 Rn. 24.

40 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>.

41 Vgl. z.B. für ein Vorhaben zur Moorrenaturierung durch Anstau von Entwässerungsgräben: <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=D353F8B1-1640-4900-8215-4DCAC91992FA>; für ein Vorhaben zum Einbau von kleinen Dammbauwerken in Schlitzgräben mit dem Ziel der Moorrenaturierung: <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=668D9E6F-F831-49C3-947C-E83FC980000C>; für ein Vorhaben zur Nachprofilierung eines Entwässerungsgrabens: <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=56A486D4-96FF-4CF7-B2C7-BA2320C2FD1E>; für ein Vorhaben zur Umverlegung und Teilverrohrung eines Entwässerungsgrabens: <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=D9B37249-8DF5-43CD-908C-B361A90C598B>.

#### 4.5. Behördliche Anordnungen

Eine behördlich angeordnete Rückbau- und Wiederverfüllungsverpflichtung von Entwässerungsgräben kann ihre Rechtsgrundlage in § 100 Abs. 1 S. 2 WHG (**wasserrechtliche Ordnungsverfügung**) finden.<sup>42</sup> Nach dieser Bestimmung ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 S. 1 WHG sicherzustellen. Dabei rechtfertigt bereits die formelle Illegalität einer Maßnahme - etwa die Benutzung eines Gewässers ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung oder der Ausbau eines Gewässers ohne die erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung - ein repressives Einschreiten der zuständigen Behörde.<sup>43</sup>

### 5. Weiterführende Hinweise zu ausgewählten Projekten

Im Rahmen der Projektmaßnahme „Wiedervernässung von Waldflächen des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160)“ des LIFE+ Projektes "Villevälder - Wald- und Wasserwelten" erfolgte der Rückbau von Entwässerungsgräben auf einer Fläche von 533 Hektar Wald. Dazu wurden 55 Kilometer Entwässerungsgräben an 333 Standorten durch Lehm- und Holzstaue punktuell verschlossen.

Projektdokumentation abrufbar unter: [https://villevaelder.de/images/Projektpublikation\\_Villevaelder.pdf](https://villevaelder.de/images/Projektpublikation_Villevaelder.pdf)

Im Rahmen des Projekts „Fit für den Klimawandel“ wurden im Münsterland künstlich angelegte Entwässerungsgräben auf einer Fläche von über 450 Hektar zurückgebaut. Den Eichen-Hainbuchenwäldern soll durch diese Maßnahme in den Frühjahrs- und Sommermonaten mehr Wasser zur Verfügung stehen, Trockenstress reduziert und die naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich bedeutsamen Wälder aktiv auf den Klimawandel vorbereitet werden.

Bieker/Elmer/Wittjen/Linnemann, Mehr Wasser für feuchte Wälder und Moore, AFZ-DerWald 2/2018 S. 13 ff., [http://www.fit-fuer-den-klimawandel.de/wp-content/uploads/2018/01/Bieker\\_2018\\_Hydrologische-Optimierung\\_AFZ.pdf](http://www.fit-fuer-den-klimawandel.de/wp-content/uploads/2018/01/Bieker_2018_Hydrologische-Optimierung_AFZ.pdf).

Linnemann/Elmer/Bieker/Hochhäuser/Wälter, Fit für den Klimawandel: Anpassung von Feuchtwäldern, AFZ-DerWald 2/2018 S. 10 ff., [http://www.fit-fuer-den-klimawandel.de/wp-content/uploads/2018/01/AFZ\\_02\\_18\\_Schwerpunkt\\_Fit-fuer-den-Klimawandel.pdf](http://www.fit-fuer-den-klimawandel.de/wp-content/uploads/2018/01/AFZ_02_18_Schwerpunkt_Fit-fuer-den-Klimawandel.pdf).

\*\*\*

---

42 Betreffend die formelle Illegalität einer Anlage und Vertiefung von Entwässerungsgräben vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.6.2020, 13 ME 53/20, zitiert nach juris - Rn. 4.

43 Ebenda, Rn. 5.